

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

27. Jahrgang Ausgegeben zu Düsseldorf am 18. September 1973 **Nummer 50**

Glied.-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2023	28. 8. 1973	Verordnung zur Änderung der Verordnungen über Zuständigkeiten in den Kreisen Herford, Lüdenscheid und Kempen-Krefeld	418
97	24. 8. 1973	Verordnung NW TS Nr. 7/73 über einen Tarif für die Beförderung von Bergen im allgemeinen Güternahverkehr (§ 80 Güterkraftverkehrsgesetz) in Nordrhein-Westfalen	418
	16. 8. 1973	Öffentliche Bekanntmachung betreffend Errichtung und Betrieb einer halbtechnischen Versuchsanlage zur Wiederaufarbeitung bestrahlter Brennelemente aus Hochtemperaturreaktoren auf dem Gelände der Kernforschungsanlage Jülich GmbH	419
	20. 8. 1973	5. Nachtrag zur Konzessionsurkunde vom 16. Dezember 1896 über die Ausdehnung des Unternehmens der Westfälischen Landes-Eisenbahn-Gesellschaft auf den Bau und Betrieb vollspuriger Nebeneisenbahnen von Beckum nach Lippstadt, von Soest über Belecke nach Brilon und von Beckum-Ennigerloh nach Warendorf	419

2023

**Verordnung
zur Änderung der Verordnungen
über Zuständigkeiten in den Kreisen Herford,
Lüdenscheid und Kempen-Krefeld**

Vom 28. August 1973

Aufgrund des § 12 Abs. 2 des Gesetzes zur Neugliederung des Landkreises Herford und der kreisfreien Stadt Herford vom 12. Dezember 1968 (GV. NW. S. 396), des § 11 Abs. 2 des Gesetzes zur Neugliederung des Landkreises Altena und der kreisfreien Stadt Lüdenscheid vom 18. Dezember 1968 (GV. NW. S. 412) und des § 11 Abs. 2 des Gesetzes zur Neugliederung des Kreises Kempen-Krefeld und der kreisfreien Stadt Viersen vom 18. Dezember 1969 (GV. NW. S. 966) wird verordnet:

Artikel I

In § 1 Nr. 9 der Verordnung über Zuständigkeiten im Landkreis Herford vom 18. Dezember 1968 (GV. NW. S. 428), der Verordnung über Zuständigkeiten im Landkreis Lüdenscheid vom 18. Dezember 1968 (GV. NW. S. 428) und der Verordnung über Zuständigkeiten im Kreis Kempen-Krefeld vom 18. Dezember 1969 (GV. NW. S. 982) wird jeweils „§ 24“ ersetzt durch „§ 24 und 24a“.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 28. August 1973

Die Landesregierung des Landes
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Heinz Kühn

Der Innenminister
Weyer

– GV. NW. 1973 S. 418.

97

**Verordnung NW TS Nr. 7/73
über einen Tarif für die Beförderung
von Bergen im allgemeinen Güternahverkehr
(§ 80 Güterkraftverkehrsgesetz) in Nordrhein-Westfalen**

Vom 24. August 1973

Aufgrund des § 84g des Güterkraftverkehrsgesetzes (GüKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 1969 (BGBl. I 1970 S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2149), sowie aufgrund des § 4 der Verordnung über die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen und über die Bestimmung der zuständigen Behörden nach dem Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG) vom 25. Juni 1962 (GV. NW. S. 362), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Dezember 1972 (GV. NW. S. 427), wird im Benehmen mit den Bundesministern für Verkehr und für Wirtschaft verordnet:

§ 1

(1) Die Entgelte für die Beförderung von Gestein, das bei der Kohlegewinnung oder -aufbereitung anfällt (Berge), auf Entfernungen bis einschließlich 25 km im allgemeinen Güternahverkehr (§ 80 Güterkraftverkehrsgesetz) in Nordrhein-Westfalen bestimmen sich nach dieser Verordnung, wenn in

einem schriftlichen Vertrag zwischen Unternehmer und Auftraggeber für die Mindestdauer von einem Jahr ein Zwei-Schichten-Einsatz vereinbart wird. Als Zwei-Schichten-Einsatz gilt eine tägliche Einsatzzeit (im Regelfall: desselben Kraftfahrzeugs) von mehr als zwölf Stunden an wöchentlich mindestens fünf Tagen.

(2) Die Verordnung NW TS Nr. 3/73 über einen Tarif für die Beförderung von Gütern der Naturstein-Industrie sowie von Kies, Sand und Hochofenschlacke im allgemeinen Güternahverkehr (§ 80 Güterkraftverkehrsgesetz) in Nordrhein-Westfalen vom 29. Juni 1973 (GV. NW. S. 380) gilt für Beförderungen nach Absatz 1 nicht. Die Vorschriften der Verordnung TS Nr. 11/58 über einen Tarif für den Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen (GNT) vom 29. Dezember 1958 (BAnz. Nr. 1 vom 3. Januar 1959), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Juli 1973 (BAnz. Nr. 129 vom 14. Juli 1973), sind nur anzuwenden, soweit es diese Verordnung ausdrücklich zuläßt oder bestimmt.

(3) Diese Verordnung gilt nicht für

1. Sendungen, deren Gewicht 4 t nicht übersteigt,
2. den Einsatz von Kraftfahrzeugen oder Zügen, deren Nutzlast 4 t nicht übersteigt,
3. die mit einer vorangegangenen oder nachfolgenden Beförderung von Gütern zusammenhängende An- oder Abfuhr innerhalb eines Gemeindebezirks.

§ 2

(1) Die Beförderungsentgelte sind nach den Tarifsätzen der Anlage dieser Verordnung zu bilden.

Anlage

(2) Die Tarifsätze der Anlage dieser Verordnung sind Richtsätze. Sie dürfen um nicht mehr als 20% überschritten und um nicht mehr als 10% unterschritten werden. Wenn die Fahrzeuge nach Vereinbarung zwischen Unternehmer und Auftraggeber ausschließlich außerhalb öffentlicher Wege und Plätze eingesetzt werden, dürfen die Tarifsätze der Anlage dieser Verordnung um bis zu 15% unterschritten werden.

§ 3

Wird der Einsatz von Kipplastkraftwagen ohne Anhänger vereinbart oder aufgrund der Verhältnisse technisch notwendig, so sind die in Abteilung A aufgeführten Tarifsätze der Anlage dieser Verordnung zu berechnen. In allen übrigen Fällen sind die in Abteilung B aufgeführten Tarifsätze der Anlage dieser Verordnung zu berechnen.

§ 4

(1) § 1a (Umsatzsteuer), § 5 Abs. 3 in Verbindung mit § 7 Abs. 1 Satz 1 (Entfernungs- und Gewichtsberechnung), § 11 (Abwesenheitsgelder, Zuschläge für Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit), § 12 Absätze 1, 2, 3 und 5 (zusätzliches Personal, Nebenleistungen) und § 14 (Abrechnung) GNT sind entsprechend anzuwenden.

(2) Die Vorschriften der §§ 9 und 10 GNT (An- und Abfahrten, Wartezeiten) finden entsprechend Anwendung, und zwar so, als ob das Beförderungsentgelt nach Tafel III GNT berechnet würde. In diesen Fällen gelten § 2 (Richtsätze) und § 7 Abs. 1 Sätze 2 und 3 (Leerkilometer) entsprechend.

§ 5

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1973 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung NW TS Nr. 1/73 vom 14. März 1973 (GV. NW. S. 193) außer Kraft.

Düsseldorf, den 24. August 1973

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Dr. Riemer

Anlage
zur Verordnung NW TS Nr. 7/73

Tarifsätze in DM pro t-Gewicht der Ladung

Entfernung in km bis	Abteilung A (Solosätze)	Abteilung B (Zugsätze)
0,25	0,71	0,71
0,50	0,76	0,76
0,75	0,80	0,80
1	0,84	0,84
1,5	0,92	0,92
2	0,99	0,99
2,5	1,06	1,06
3	1,17	1,14
3,5	1,28	1,21
4	1,38	1,29
4,5	1,49	1,36
5	1,60	1,44
6	1,76	1,57
7	1,92	1,69
8	2,08	1,82
9	2,24	1,95
10	2,40	2,08
11	2,56	2,20
12	2,72	2,33
13	2,88	2,46
14	3,04	2,59
15	3,19	2,72
16	3,35	2,84
17	3,51	2,97
18	3,67	3,10
19	3,83	3,23
20	3,99	3,35
21	4,15	3,48
22	4,31	3,61
23	4,47	3,74
24	4,63	3,87
25	4,79	3,99

– GV. NW. 1973 S. 418.

stoffbeschichtung der Brut- und Brennstoffpartikel, Auflösen des Brenn- und Brutstoffes in Säure, Trennen von Thorium und Uran von den Spaltprodukten und voneinander.

Der Durchsatz der Anlage soll maximal 2 kg Schwermetall-oxid pro Tag, die jährliche Betriebszeit etwa 100 Tage betragen.

Nach Angabe der Antragstellerin werden radioaktive Stoffe nur in so geringen Mengen aus der Anlage in die Luft abgeleitet, daß die zusätzliche Strahlenbelastung an der ungünstigsten Stelle in der Umgebung durch den Betrieb der Anlage weniger als 1 % der Strahlenbelastung durch natürliche Strahlenquellen beträgt.

Weitere Angaben zu dem Vorhaben können den ausgelegten Antragsunterlagen entnommen werden.

Der Antrag auf Genehmigung des Vorhabens wird hiermit nach § 2 der Atomanlagen-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Oktober 1970 (BGBl. I S. 1518) öffentlich bekanntgemacht. Die Antragsunterlagen liegen im Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Dienstgebäude Karlstor 1a, Zimmer 316, und im Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Düren in Düren, Aachener Str. 24, vom 17. September 1973 bis 17. Oktober 1973 während der Dienststunden zur Einsicht aus.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind binnen eines Monats, von dem auf die Ausgabe dieses Gesetz- und Verordnungsblattes folgenden Tag an gerechnet, schriftlich beim Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen oder zur Niederschrift beim Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales oder beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Düren vorzubringen. Durch Ablauf der oben benannten Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 3 Abs. 2 der Atomanlagen-Verordnung).

Zur mündlichen Erörterung der erhobenen Einwendungen durch die Genehmigungsbehörde wird hiermit der Termin auf den 6. November 1973, 10.00 Uhr, im Sitzungssaal der ehemaligen Kreisverwaltung Jülich, Jülich, Hubertusstr. 2, anberaumt. Die Einwendungen werden in diesem Termin ohne Rücksicht auf das Ausbleiben des Antragstellers oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert (§ 2 Abs. 2 Nr. 3 der Atomanlagen-Verordnung).

– GV. NW. 1973 S. 419.

**Öffentliche Bekanntmachung
betreffend Errichtung und Betrieb
einer halbtechnischen Versuchsanlage
zur Wiederaufarbeitung bestrahlter Brennelemente
aus Hochtemperaturreaktoren auf dem Gelände
der Kernforschungsanlage Jülich GmbH**

Vom 16. August 1973

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales und der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen geben als die nach § 1 Abs. 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits-, Immissions- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO AltG) vom 6. Februar 1973 (GV. NW. S. 66), Ifd. Nr. 8.11 des Verzeichnisses der Anlage, zuständige Genehmigungsbehörde bekannt:

Die Kernforschungsanlage Jülich GmbH hat gemäß § 7 des Atomgesetzes vom 23. Dezember 1959 (BGBl. I S. 814), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 805), die Genehmigung beantragt, auf ihrem Gelände im Staatsforst Hambach bei Jülich eine halbtechnische Versuchsanlage zur Wiederaufarbeitung bestrahlter Brennelemente aus Hochtemperaturreaktoren zu errichten und zu betreiben.

Die Anlage soll im Gebäude des bereits bestehenden Laboratoriums für radioaktive Festkörper (Heiße Zellen) errichtet werden. Es ist beabsichtigt, die Versuchsanlage in einer mit Bedienungsgeräten ausgestatteten und mit 85 cm Barytbeton abgeschirmten Zellenreihe unterzubringen.

Die Anlage soll dazu dienen, ein Verfahren zur Rückgewinnung von Brut- und Brennstoff aus bestrahlten Hochtemperaturreaktor-Brennelementen des AVR-Versuchskernkraftwerks zu erproben.

Die einzelnen Schritte des geplanten Verfahrens sind Verbrennen des Graphits der Brennelemente und der Kohlen-

**5. Nachtrag
zur Konzessionsurkunde vom 16. Dezember 1896
über die Ausdehnung des Unternehmens
der Westfälischen Landes-Eisenbahn-Gesellschaft
auf den Bau und Betrieb vollspuriger Nebeneisen-
bahnen von Beckum nach Lippstadt,
von Soest über Belecke nach Brilon
und von Beckum-Ennigerloh nach Warendorf**

Vom 20. August 1973

Aufgrund des § 23 Abs. 1 Nr. 1 des Landeseisenbahngesetzes vom 5. Februar 1957 (GV. NW. S. 11) genehmigte ich hiermit mit Wirkung ab 1. Oktober 1973 die Übertragung des Eisenbahnunternehmungsrechts der Westfälischen Landes-Eisenbahn AG, Lippstadt, für die Teilstrecke Soest Süd (km 49,435) – Soest (km 53,165) der – inzwischen teilweise stillgelegten – Eisenbahnstrecke von Soest über Belecke nach Brilon auf die AG Ruhr-Lippe-Eisenbahnen, Soest.

Mit dieser Genehmigung gehen insoweit die Rechte und Pflichten nach dem Landeseisenbahngesetz und der Genehmigungsurkunde vom 16. Dezember 1896 auf die AG Ruhr-Lippe-Eisenbahnen über. Die Fortdauer der Haftung der Westfälischen Landes-Eisenbahn AG für die zur Zeit des Überganges bestehenden Pflichten bleibt unberührt.

Düsseldorf, den 20. August 1973

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Prof. Dr. Diehl

– GV. NW. 1973 S. 419.

Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM

Einzelleferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 12,40 DM. Ausgabe B 13,50 DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.